

EUROPAWAHL am Sonntag, 26.05.2019:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2015 (BGBl. I S. 1084, zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden.
Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die **Geburtsdaten** der Wahlberechtigten dürfen dabei **nicht** mitgeteilt werden.
Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, **darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.**

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.
Eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich.
Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht dies nicht erneut tun.

Der Widerspruch kann schriftlich oder persönlich – **nicht telefonisch** - bei der Gemeinde Saldenburg, Seldenstraße 30, 94163 Saldenburg eingelegt werden.
Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.
Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.